OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-000707/16/JK**

Datum:
**Linz, 16. Juli 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30.04.2024, GZ: BHFR/923060021440/23, wegen Übertretung des Tiertransportgesetzes 2007 iVm der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 40 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.04.2024, GZ: BHFR/923060021440/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 21 Abs 1 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 23.11.2023, 13:45 Uhr
   Ort: C__, D-Straße, E__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als LenkerIn mit dem angeführten Fahrzeug eine Tierbeförderung durchgeführt und wurden dabei Tiere transportiert, welche nicht transportfähig waren, obwohl Tiere nur befördert werden dürfen, wenn sie transportfähig sind.
Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde festgestellt, dass das Rind mit der Ohrmarkennummer bbb beim Transport 90 % der Trächtigkeitsdauer überschritten waren und das Rind somit nicht mehr transportfähig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 21 Abs. 1 Z 3 Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022 i.V.m. Art. 3 lit. b VO (EG) Nr. 1/2005
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, die Behörde habe in ihrer Begründung lediglich die Stellungnahme des Bf teilweise angeführt sowie auch die Stellungnahme der einschreitenden Beamten. Die Behörde unterlasse es jedoch gänzlich, den sich daraus ergebenden Sachverhalt festzustellen. Die Behörde verstoße daher gravierend gegen die durch das Gesetz normierte Begründungspflicht, wonach die Behörde auf alle vorgebrachten Tatsachen- und Rechtsausführungen einzugehen habe und ein Verweis auf die Aktenlage nicht genüge. Weiters habe die belangte Behörde auch nicht das vom Bf beantragte veterinärmedizinische Sachverständigengutachten, insbesondere zur Klärung der Trächtigkeitsphase, eingeholt. Auch diesbezüglich liege eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor. Zudem sei die subjektive Tatseite nicht erfüllt, da es für den Bf als Transporteur nicht feststellbar gewesen sei, dass sich das ggst. Tier im kritischen Trächtigkeitszustand befunden habe. Dies sei nicht einmal der das Tier zur Schlachtung freigebenden Tierärztin aufgefallen. Der Bf beantragte in seiner Beschwerde nochmals die Einholung eines veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 13.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 10.06.2025 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf und die anzeigende Tierärztin als Zeugin zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war ca. 20 Jahre lang Tiertransporteur und ist in Kenntnis des Handbuchs „Tiertransporte Kurzstrecke" [PV Bf, ON 12, S. 2, vwg. Akt].

Am 23.11.2023 transportierte der Bf neben weiteren Rindern das trächtige Rind mit der Ohrmarkennummer bbb, Rasse: Murbodner, geb. tt.mm.jjjj, das sich in fortgeschrittenem Gestationsstadium befand, vom Herkunftsbetrieb in F__, G-Straße, zum H__ in C__, D-Straße. Transportbeginn war um 09:45 Uhr und der Transport dauert ca. 4 Stunden [Viehverkehrsschein vom 23.11.2023, Behördenakt; Anzeige samt Lichtbilder; PV Bf, ON 12, S. 3, ZV I__, ON 12, S. 5, 6 und 7, vwg. Akt]. Vor Transportbeginn kontrollierte der Bf die zu transportierenden Rinder, insbesondere das ggst. Rind, nicht, ob sie trächtig sind und erkundigte sich auch nicht beim Landwirt, ob sich unter den Rindern, die er abholte, trächtige Tiere befinden würden, ob eine Herdentrennung durch den Landwirt erfolgt ist oder wie alt die Kalbinnen waren [PV Bf, ON 12, S. 2 und 3, vwg. Akt].

Der Bf kannte im Tatzeitpunkt die Bestimmung, wonach hochträchtige Tiere nicht transportiert werden dürfen und war ihm dies auch bewusst. Weiters war dem Bf bekannt, dass immer wieder hochgravide Rinder am H__ geschlachtet werden [PV Bf, ON 12, S. 4, vwg. Akt].

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.200 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat Schulden in Höhe von ca. 250.000 Euro und drei Sorgepflichten [PV Bf, ON 12, S. 2, vwg. Akt]. Hinsichtlich des Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf [Vorlageschreiben vom 13.06.2024, Screenshot Vormerkungen VStV, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der Zeugin I__ samt Lichtbilder, und der Aussagen des Bf sowie der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

II.3.1. Insbesondere gab der Bf in der mündlichen Verhandlung an, er sei seit ca. 20 Jahren Tiertransporteur gewesen und kenne auch das Handbuch „Tiertransporte Kurzstrecke". Unter anderem wegen dem ggst. Vorfall sei er mittlerweile nicht mehr als Tiertransporteur tätig.
Bei einem Tiertransport schaue der Bf nicht die Tiere konkret an. Sie würden einfach schauen, dass die Tiere in den LKW hineinkommen und würden dann sofort wieder zu machen. Der Bf schaue deshalb nicht so genau, weil die Sache schnell gehen müsse, weil wenn sich die Tiere in die Enge getrieben fühlen, dann würden sie einen selber auch angehen, vielleicht austreten oder Ähnliches. Über Nachfrage, wie der Bf vor dem Transport kontrolliere, ob trächtige Tiere dabei seien, führte der Bf weiters aus, er könne das nicht kontrollieren, ob die trächtig seien, weil er einfach keine Trächtigkeitsuntersuchung machen könne. Das müsste ein Tierarzt machen. Er kontrolliere jedenfalls nicht, ob die Tiere trächtig seien, weil er das einfach auch nicht machen könne. Seit dem ggst. Vorfall würde es einen Stempel geben, mit dem der Bauer bestätigen müsse, dass ein Tier trächtig ist oder nicht. Vorher hätten sie jedoch den Landwirt nicht gefragt, ob trächtige Kühe dabei seien, aber seit diesem Vorfall hätten sie eben wie geschildert diese Stempel. Der Bf habe auch am konkreten Tag nicht nachgefragt, ob sich trächtige Tiere unter den abzuholenden Rindern befinden würden und der Bauer habe auch von sich aus nichts zu ihm gesagt. Der Bf habe auch sonst nichts nachgefragt über die Herdentrennung etc.. Er könne sich noch erinnern, dass sie über das Wetter gesprochen hätten, aber ansonsten nichts. Es sei auch nicht über das Alter der Kalbinnen gesprochen worden, als er die Tiere abgeholt habe.
Auch wenn der Bf über Nachfrage durch seinen Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung angab, ihm sei auch vom Aussehen der Kuh nicht aufgefallen, dass diese trächtig sei, wenn ihm etwas auffallen würde, er sie nicht aufladen würde und selbst der Tierärztin am H__ bei den Rindern nichts aufgefallen sei und diese auch nicht gesagt habe, dass sie hier ein Problem hätten oder hier eine Kuh trächtig wäre, ändert dies nichts an der Tatsache, dass sich der Bf – nach dessen eigener erster Aussage über Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin – weder beim Landwirt vor Transportbeginn erkundigte, ob sich trächtige Tiere unter den zu transportierenden Rindern befinden würde, ob der Landwirt eine Herdentrennung durchgeführt habe und wie alt die Tiere seien noch hat der Bf vor Transportbeginn insbesondere das ggst. Rind kontrolliert, ob es trächtig ist, zumal „die Sache" in der Praxis schnell gehen müsse.
Es war daher die Feststellung zu treffen, dass der Bf vor Transportbeginn das ggst. Rind nicht kontrollierte, ob es trächtig ist und er sich auch nicht beim Landwirt erkundigte, ob sich unter den Rindern, die er abholte, trächtige Tiere befinden

würden, ob eine Herdentrennung durch den Landwirt erfolgt ist oder wie alt die Kalbinnen waren.

II.3.2. Die Feststellung, wonach sich das vom Bf transportierte Rind mit der Ohrmarkennummer bbb in fortgeschrittenem Gestationsstadium befand, ergibt sich aus der fachlichen Beurteilung der Zeugin I__, die am Tattag am ggst. H__ als Tierärztin tätig war und die ggst. Anzeige an die belangte Behörde erstattete. Die Zeugin gab in der mündlichen Verhandlung an, sie habe das Kalb des ggst. Rindes abgemessen und weil es schon entsprechend entwickelt gewesen sei, habe sie die Anzeige gemacht. Es gebe dafür auch ein eigenes Formular des Amtes der Oö. Landesregierung und habe sie dieses ausgefüllt. Aus ihrer fachlichen Sicht sei das ggst. Rind jedenfalls in fortgeschrittenem Gestationsstadium gewesen. Über Vorhalt durch die Verhandlungsleiterin, ob es etwas an ihrer fachlichen Beurteilung ändere, wenn das Tier, wie von ihr angeführt, nur 85 cm Scheitel-Steiß-Länge gehabt habe, im Formular jedoch 88 cm für ein fortgeschrittenes Gestationsstadium erforderlich seien, gab die Zeugin weiter an, dass dies abhängig von der Rasse sei, das ggst. Rind jedoch aufgrund des Entwicklungsstadiums ihres Kalbes jedenfalls in fortgeschrittenem Gestationsstadium gewesen sei. In Bezug auf den Entwicklungsstatus führte die Zeugin aus, dass eben schon der Nabel und das ganze Kalb behaart gewesen sei und es für sie aus fachlicher Sicht eindeutig sei, dass sich die ggst. Kuh schon am Ende ihrer Trächtigkeit befunden habe. Über nochmalige Nachfrage führte die Zeugin nochmals aus, dass sich das ggst. Rind aus ihrer fachlichen Sicht anhand des von ihr festgestellten Entwicklungsstadiums des Kalbes in fortgeschrittenem Gestationsstadium befunden habe und der Fötus so entwickelt gewesen sei, dass man sagen könne, das Kalb kommt dann so auch auf die Welt. Diese fachliche Beurteilung ist – auch unter Berücksichtigung des im Behördenakt einliegenden Lichtbildes des Kalbes der ggst. Kuh – für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar und ist der Bf diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Der Vollständigkeit halber wird zu den Maßangaben des ungeborenen Kalbes in dem genannten Formular des Amtes der Oö. Landesregierung auch noch auf die Aussage der Tierschutzombudsfrau verwiesen, wonach es einen EFSA-Bericht gebe. Dies sei eine europäische Organisation, die sich mit verschiedenen Themen beschäftige, wobei Wissenschaftler aus ganz Europa herangezogen werden würden. Dort würden Beurteilungskriterien für die Altersbestimmung von Föten untersucht werden und dazu gebe es verschiedene Bestimmungsmerkmale. Die dabei vom Amt der OÖ. Landesregierung gewählte Bestimmung sei eine sehr strenge. Auch in Bezug auf die Größe, wobei gerade das Ausbilden der Beharrung ein ganz wesentliches Merkmal für die Entwicklung bzw. das Alter des Fötus sei. Das heiße, es gebe verschiedene Studien bzw. Methoden zur Bestimmung der Entwicklung des Fötus, wobei diese im Formular des Amtes der Oö. Landesregierung gewählte Methode eine sehr strenge sei und diese Kriterien natürlich variieren würden. Die Beharrung beziehe sich auf den Ort der Behaarung,

weil, wenn die Tiere beim Nabel behaart seien, dann gelte das als sehr spätes Entwicklungsstadium. Man befinde sich auch Mitte des 8. Monats bzw. Ende des 8. Monats schon in diesem 90%-Gestationsstadium.

II.3.3. Dem Beweisantrag des Bf auf Einholung eines veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens zur Klärung der Trächtigkeitsphase und Altersbestimmung des ungeborenen Kalbes war nicht nachzukommen, da die fachliche Beurteilung, ob sich das ggst. Rind im Zeitpunkt des Transports durch den Bf in fortgeschrittenem Gestationsstadium befand, durch die in der mündlichen Verhandlung als Zeugin einvernommene Tierärztin erfolgte (vgl. VwGH 06.03.2025, Ra 2025/02/0033-5, Rz 8).
Ebenso wenig war die Einholung des veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens zur Frage, inwieweit es für einen LKW-Fahrer möglich sei, eine Trächtigkeit bei bloßem Betrachten des Exterieurs, insbesondere die kritische Phase, zu erkennen, notwendig, da der Bf vor Transportbeginn laut eigener Aussage keine Kontrolle und damit keine Beschau des ggst. Rindes vorgenommen hat.
Wenn der Bf weiters vorbringt, dass die Einholung des veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens auch deshalb erforderlich sei, da bei einer durchschnittlichen Geschlechtsreife von ca. 7 Monaten eine Trächtigkeitsdauer lediglich von 7 Monaten möglich sei und sohin auch ein geringerer Grad des Gestationsstadiums vorliegen müsste, ist dem entgegenzuhalten, dass laut fachlicher Äußerung der Zeugin weibliche Rinder von 6 bis 9 Monaten geschlechtsreif sind und die Trächtigkeitsdauer eines Rindes 280 Tage beträgt. Das ggst. Rind wurde laut Viehverkehrsschein am tt.mm.jjjj geboren und war damit im Tatzeitpunkt ca. 17 Monate alt. Ausgehend davon kann sich das ggst. Rind – allein ausgehend von diesen Daten – durchaus im Zeitpunkt des Transports in fortgeschrittenem Gestationsstadium befunden haben. Im Übrigen wurde jedoch der Umstand, dass sich das ggst. Rind im Transportzeitpunkt in fortgeschrittenem Gestationsstadium befunden hat, aus fachlicher Sicht eindeutig von der Zeugin aufgrund des Entwicklungsstadiums des ungeborenen Kalbes festgestellt. Der Beweisantrag war auch aus diesem Grund zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 21 Abs 1 Z 3 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 21. (1) Wer
[…]
3. entgegen Art. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind oder
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen von Z 8 bis 12, 14, 16 und 24 mit einer Geldstrafe bis 2000 Euro, in den Fällen der Z 2, 4 bis 6, 13, 15, 18, 19, 22, 23, 25, 27 und 28 mit einer Geldstrafe bis zu 3500 Euro und in den Fällen der Z 1, 3, 7, 17, 20, 21, 26 und 29 mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis zu 5 000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 50 Prozent des oben angeführten Strafrahmens erhöht werden.
[…]"

III.1.2. Die VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 [VO (EG) Nr. 1/2005] lautet auszugsweise:

„Artikel 3
Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
[…]
b) Die Tiere sind transportfähig.
[…]"

ANHANG I der VO (EG) Nr. 1/2005 lautet auszugsweise:

„TECHNISCHE VORSCHRIFTEN
(gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a))
KAPITEL I
TRANSPORTFÄHIGKEIT

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:
[…]

c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
[…]"

III.2.1. Sowohl Art 3 lit b als auch Art 6 Abs 3 iVm Anhang I der VO (EG) 1/2005 verlangen Transportfähigkeit von Tieren als allgemeine Bedingung für den Transport. Art 6 Abs 3 verweist explizit auf Anhang I, der in Kapitel I regelt, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind. Überdies wurde von der Europäischen Kommission in einer Sitzung des Veterinärausschusses am 14.03.2007 ausgeführt, dass – da in Art 3 der VO (EG) 1/2005 kein expliziter Verweis erhalten sei – bei Transporten, die zur Gänze unter die Bestimmungen der Verordnung fallen, auch Anhang I explizit gelte (vgl. *Dörflinger*, Das österreichische Tiertransportgesetz [2007] 41f). Daraus folgt, dass sowohl Art 3 lit b als auch Art 6 Abs 3 iVm Anhang I der VO (EG) 1/2005 regeln, dass nur transportfähige Tiere befördert werden dürfen.

Gemäß Anhang I der VO (EG) 1/2005 dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (Z 1). Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt u.a. vor allem in den Fällen, in denen es sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90% oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, handelt (Z 2 lit c).

Wie festgestellt, hat der Bf zur Tatzeit am Tatort das trächtige Rind mit der Ohrmarkennummer bbb transportiert, obwohl sich das Tier in fortgeschrittenem Gestationsstadium befand und somit nicht transportfähig war. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht

(vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN).

Der Bf brachte zur subjektiven Tatseite vor, dass es für ihn als Transporteur bei bloßem Betrachten des Exterieurs nicht feststellbar gewesen sei, dass sich das ggst. Rind im kritischen Trächtigkeitszustand befunden habe, zumal dies nicht einmal der ausgebildeten Tierärztin aufgefallen sei.

Die erforderliche Sorgfalt wendet ein Tiertransporteur nur auf, wenn er sich ausreichend darüber vergewissert, dass die von ihm zu transportierenden Tiere entsprechend transportfähig sind. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass er vor Transportbeginn weder das ggst. Rind kontrollierte, ob es trächtig ist noch erkundigte er sich beim Landwirt, ob sich unter den Rindern, die er abholte, trächtige Tiere befinden würden, ob eine Herdentrennung durch den Landwirt erfolgt ist oder wie alt die Kalbinnen waren. Dies obwohl ihm nach eigener Aussage die Bestimmung, wonach hochträchtige Tiere nicht transportiert werden dürfen, und auch das Handbuch „Tiertransporte Kurzstrecke", wonach die Frage der Transportfähigkeit von allen Vorschriften die wichtigste ist und beim geringsten Zweifel davon abzusehen ist, das Tier zu transportieren oder die Anweisungen eines Tierarztes einzuholen sind, bekannt waren. Vor allem war dem Bf aber bekannt, dass immer wieder hochgravide Rinder am H__ geschlachtet werden. Insbesondere aufgrund seines Wissens um diesen Umstand wäre der Bf erst recht dazu verhalten gewesen, die von ihm zu diesem H__ zu transportierenden Tiere entsprechend zu kontrollieren bzw. entsprechende Erkundigungen einzuholen. Da der Bf dies unstrittig unterlassen hat, hat er fallbezogen nicht die erforderliche Sorgfalt als Tiertransporteur aufgewendet und ist ihm die Tat somit jedenfalls auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die ggst. Übertretung ist gemäß § 21 Abs 1 Z 3 TTG 2007 mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 50 Prozent des angeführten Strafrahmens erhöht werden.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde habe der Bf bei der Behörde keine näheren Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht, sodass bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werde. Dem Bf komme der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu gute. Erschwerende Umstände seien im Verfahren nicht hervorgetreten. Unter Berücksichtigung der Einkommens, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf sei die verhängte Geldstrafe dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Hinsichtlich des Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu gute kommt. Weitere Milderungsgründe liegen nicht vor. Im Beschwerdeverfahren gab der Bf an, über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.200 Euro und kein relevantes Vermögen zu verfügen. Er hat Schulden in Höhe von ca. 250.000 Euro und drei Sorgepflichten.

Unter Berücksichtigung der obigen Umstände, insbesondere der angeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf, sowie auch des Umstandes, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich einen mit den tierschutzrechtlichen Werten verbundenen Eindruck machte, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall mit der Verhängung der Mindeststrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen und jedenfalls ausreichend, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen.

III.2.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Erteilung einer Ermahnung ist im

vorliegenden Fall nicht möglich, da die Beförderung eines nicht transportfähigen Tieres gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des Art 3 lit b iVm Anhang I Kapitel I Z 1 und 2 lit c VO (EG) 1/2005 iVm § 21 Abs 1 Z 3 TTG 2007 verpönten Verhaltens ist. Auch ist die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsgutes (Schutz von Tieren beim Transport) nicht als gering anzusehen. Es konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (vgl. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN). Im Übrigen konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

**H i n w e i s**

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner